

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 88.

Sonnabend, den 4. November.

1911.

Die heute ausgegebene Nr. 16 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 23. Bekanntmachung, betreffend Abkommen der Weseruferstaaten über die Erteilung von Schiffspatenten und über die regelmäßige Untersuchung der Schiffe auf der Weser.

Nr. 24. Bekanntmachung, die Vollziehung von Festungsstrafen betreffend, vom 16. September 1911.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 31. Oktober 1873 (R.-G.-Bl. S. 366), wonach der Grundsatz, daß bei der portopflichtigen Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Staaten des Deutschen Reichs die Sendungen stets von der absendenden Behörde zu frankieren sind, auch im Verkehr mit den Behörden der Österreichisch-Ungarischen Monarchie in Anwendung zu kommen hat, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch die an die Vertretungen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie im Deutschen Reich gerichteten Sendungen Lippischer Behörden zu frankieren bzw., wenn eine Fürstliche Behörde Absender ist, mit dem Portoablösungsvermerke (frei durch Ablösung usw.) zu versehen sind.

Detmold, den 25. Oktober 1911.

Fürstliches Staatsministerium.
Fhr. von Gevekot.

Dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin ist die Erlaubnis erteilt, je 500 Lose der von ihm für die Jahre

1912, 1913 und 1914 geplanten Gelbblotterien im hiesigen Fürstentum zu vertreiben.

Detmold, den 25. Oktober 1911.

Fürstlich Lippische Regierung.

Fhr. von Gevekot.

Vom 1. Dezember d. J. an kommen im Landkrankenhaus an Stelle der im Amtsblatt Nr. 60 von 1904 veröffentlichten folgende Verpflegungssätze zur Erhebung:

1. in I. Klasse 5 bis 10 M täglich,
2. in II. Klasse 3 bis 4,50 M täglich,
3. in III. Klasse
 - a. für Selbstzahler 1,50 bis 2,50 M täglich,
 - b. für die auf Rechnung von Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, die in Lippe ihren Sitz haben, verpflegten Kranken 1,50 bis 2 M täglich, für die auf Rechnung von anderen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften sowie von Landesversicherungsanstalten verpflegten Kranken 1,50 bis 2,50 M täglich,
 - c. für die auf Grund des § 27 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 auf Rechnung der Gemeinden verpflegten Kranken 1,50 bis 2 M täglich.

Steht der Gemeinde auf Grund des Abs. 1 Satz 3 der genannten Bestimmung ein Ersatzanspruch zu, so kommen die für Selbstzahler (Ziffer 3a) geltenden Sätze zur Anwendung. Die Direktion des Landkrankenhauses ist aber befugt, von der Geltendmachung dieses Anspruchs

abzusehen, wenn der Ersatzanspruch seitens der Gemeinden nicht beizutreiben ist,

- d. für die auf Rechnung von Armenkassen verpflegten Kranken 1 *M* täglich.

Für die Siechen ist ein Verpflegungssatz von 1 *M* täglich zu entrichten.

Neben den Verpflegungssätzen ist für operative Eingriffe von Kranken in I. und II. Verpflegungs-klasse eine Operationsgebühr zu zahlen, welche in I. Klasse bis $\frac{2}{3}$, in II. Klasse bis $\frac{1}{3}$, der Höchst-sätze der Gebührenordnung für approbierte Ärzte vom 16. Mai 1908 (L.-B. Bd. XXV S. 49) in Ansatz gebracht werden kann.

Bei Operationen geringfügiger Art bleibt die Gebühr außer Ansatz; es werden darunter die-jenigen operativen Eingriffe verstanden, für welche nach derselben G.-D. die Mindestgebühr unter 10 *M* bleibt.

In III. Klasse werden Operationsgebühren nicht erhoben.

Für besondere Aufwendungen für Kranke, wie z. B. für Chloroform, Verbandmaterial, Sal-varian usw., die zu der Dauer des Aufenthalts des Kranken im Landkrankenhaus oder zu der Höhe der in Ansatz zu bringenden Verpflegungskosten in keinem Verhältnis stehen, können besondere Vergütungen in Rechnung gestellt werden; doch soll von dieser Befugnis bei den in III. Klasse verpflegten Kranken nach dem Ermessen der Direktion nur in ganz außergewöhnlichen Fällen Gebrauch gemacht werden.

Detmold, den 30. Oktober 1911.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Gevekot.

Dem Kirchen- und Schulvorstande in Arn-stadt ist die Erlaubnis erteilt, je 2000 Lose der 5., 6. und 7. Serie der Arnstädter Kirchenbau-lotterte im hiesigen Fürstentume zu vertreiben. Die hier zugelassenen Lose tragen die Nummern von 39 001 bis 40 000 und von 107 001 bis 108 000.

Detmold, den 31. Oktober 1911.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Gevekot.

Der am 15. Juli 1911 gegen den Tischler-
gesellen Otto Kühnast aus Wittenberg
erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 31. Oktober 1911.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Die Warnungstafeln an dem Kommunal-
wege Bergen-Heiden mit der Aufschrift

„Kraftfahrzeuge
15 Kilometer“

sind in roher Weise schwer beschädigt.

Wir sichern demjenigen eine Belohnung von 50 *M* zu, der uns den bezw. die Täter so nach-
weist, daß deren gerichtliche Bestrafung erfolgen
kann.

Detmold, den 3. November 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Nachdem durch den beamteten Tierarzt unter
dem Rindviehbestande des Landwirts August
Hillebrand in Papenhausen die Maul-
und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund
des Reichsviehseuchengesetzes und der Anordnung
Fürstlicher Regierung vom 29. 3. 1911 das
Folgende bestimmt:

Es wird ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus
den Höfen Hillebrand, Wilmsmeier, Meierjohst
in Papenhausen.

Für diesen Sperrbezirk gelten die früher von
uns bekannt gemachten Bestimmungen.

Übertretungen dieser Vorschriften werden
nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchen-
gesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 *M* oder mit
Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht
die härtere Strafe gemäß § 328 des Reichsstraf-
gesetzbuches, welcher Gefängnisstrafe bis zu 2
Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Schötmar, den 1. November 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Unter dem Viehbestande des Schmiedemeisters
Karl Kluckhohn in Ehrsen ist die Maul-
und Klauenseuche ausgebrochen.

Schötmar, den 2. November 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Unter dem Viehbestande des Homberg Nr. 25 in Krubberg ist die Maul- und Klauen-
seuche ausgebrochen.

Über das verseuchte Gehöft wird die Sperre
verhängt.

Brake in Lippe, den 31. Oktober 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter dem Viehbestand des Fischer in
Müll, Gemeinde Laßbruch, ist die Maul- und
Klauenseuche ausgebrochen.

Das verseuchte Gehöft wird unter Sperre
gestellt.

Brake in Lippe, den 1. November 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die
Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer
Zwangssinnung für das Schuhmacher-Handwerk
im Bezirk der Gemeinden Detmold (Stadt),
Heidenoldendorf, Hiddesen, Heiligenkirchen, Ver-
lebeck, Hornoldendorf, Sport, Remmighausen,
Schönemark, Leistrup-Meiersfeld, Bahlhausen,
Haledahl, Dehlentrup, Zergen-Dröte und Ottern-
Bremke schriftlich bis zum 14. d. M. oder münd-
lich in der Zeit vom 6. bis 14. d. M. bei mir
abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann
während des angegebenen Zeitraums werktäglich
von 11 bis 1 Uhr auf dem hiesigen Rathause,
Zimmer Nr. 18, erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche
im Bezirk der genannten Gemeinden das Schuh-
macher-Handwerk betreiben, zur Abgabe ihrer
Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche
Erklärungen, die erkennen lassen, ob der Erklärende
der Errichtung der Zwangssinnung zustimmt oder
nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des
obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen un-
berücksichtigt bleiben.

Detmold, den 1. November 1911.

Der Kommissar.
Biermann,
Erster Rathsherr.

Viehmarkt-Aufhebung.

Wegen der Gefahr der Verbreitung der
Maul- und Klauenseuche wird mit Genehmigung
Fürstlicher Regierung der auf Montag, den 6.
November 1911 in hiesiger Stadt anstehende Vieh-
markt hiermit aufgehoben.

Salzuflen, den 31. Oktober 1911.

Der Magistrat.
Klappert.

Unter dem Viehbestande des Tischlermeisters
Chr. Kemmert, Gartenstraße hieselbst, ist die
Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk: Gebiet zwischen Ahornstraße,
Alleestraße und Schötmar'schen Grenze (Wal-
hallastrasse).

Salzuflen, den 31. Oktober 1911.

Der Magistrat.
Klappert.

Der Hypothekenbrief vom 1. Dezember 1899
über die im Grundbuche von Verlebeck Bd. II
Bl. 1 in Abt. III unter Nr. 10 für den verstor-
benen Schlachter Friedrich Dierksmeier sen.
zu Verlebeck eingetragene Hypothek zu 4000 M
ist durch Ausschlußurteil des unterzeichneten
Amtsgerichts vom 23. Oktober 1911 für kraftlos
erklärt.

Detmold, den 23. Oktober 1911.

Fürstliches Amtsgericht I.

In dem Konkursverfahren über das Ver-
mögen des Möbelfabrikanten Wilhelm Priester
in Detmold hat der Gemeinschuldner einen
Zwangsvergleichsvorschlag gemacht.

Der Gläubigerausschuß hat den Vorschlag
für annehmbar erklärt.

Die Gläubiger werden hierdurch zu dem auf

Donnerstag, den 16. November 1911,

vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgericht in Detmold,
Zimmer Nr. 5, anberaumten Vergleichstermin auf
Anordnung des bezeichneten Gerichts geladen.

Erklärungen eines Gläubigers, insbesondere
Stimmabgaben für oder gegen den Zwangsver-
gleich, können nur dann berücksichtigt werden,
wenn sie in dem Termine durch den Gläubiger

persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter erfolgen.

Schriftliche Erklärungen bleiben unberücksichtigt.

Detmold, den 30. Oktober 1911.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts II.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelfabrikanten Theodor Müller in Detmold hat der Gemeinschuldner einen Zwangsvergleichsvorschlag gemacht.

Der Gläubigeranschluß hat den Vorschlag für annehmbar erklärt.

Die Gläubiger werden hierdurch zu dem am

Donnerstag, den 16. November 1911,

vormittags 10¹/₂ Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgericht in Detmold, Zimmer Nr. 5, anberaumten Vergleichstermin auf Anordnung des bezeichneten Gerichts geladen.

Erklärungen eines Gläubigers, insbesondere Stimmabgaben für oder gegen den Zwangsvergleich, können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in dem Termine durch den Gläubiger persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter erfolgen.

Schriftliche Erklärungen bleiben unberücksichtigt.

Detmold, den 31. Oktober 1911.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts II.

Stechbrief.

Gegen den Bäckergehilfen Hermann Vollmer, geboren am 9. Oktober 1886 zu Herford, zuletzt wohnhaft in Minden, jetzt unbekannten Aufenthalts, sollen die durch Urteile Fürstlichen Schöffengerichts Lemgo vom 12. Januar 1911 erkannten Geldstrafen im Restbetrage von 110 M, eventuell 22 Tage Gefängnis, vollstreckt werden.

Um Strafvollstreckung wird ersucht. Aktenzeichen D 73/10 und D 74/10.

Lemgo, den 21. Oktober 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

Stechbrief.

Der Ziegler Wilhelm Manhenke aus Talle, geboren am 10. August 1882 daselbst, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, gegen welchen das Hauptverfahren vor Fürstlichem Schöffengerichte in Lemgo wegen Diebstahls eröffnet ist, ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Haftbefehl liegt vor.

Lemgo, den 27. Oktober 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Salzuflen belegene, im Grundbuche von Salzuflen Band 8 Blatt 182 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des früheren Schmieds, jetzigen Wirts Karl Steinker in Salzuflen eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 12 Nr. 249/33, 250/34 und Kartenblatt 15 Nr. 24 in der Gesamtgröße von 13,42 a mit 7,88 M Reinertrag nebst darauf stehenden Gebäuden — Nr. 35 der Gebäudesteuerrolle — am

19. Dezember 1911, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der jährliche Mietwert der Gebäude beträgt nach der Gebäudesteuerrolle 620 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Salzuflen, den 31. Oktober 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

Nachdem die unter dem Viehbestande des Wagenbauers Schwarze, Reuetorstraße Nr. 34, ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erloschen ist, wird hiermit der gebildete Beobachtungsbezirk, bestehend aus der Friedrich- und Bruchstraße, sowie aus den dazwischen liegenden Teile der Reuetorstraße, aufgehoben.

Blomberg, den 31. Oktober 1911.

Der Magistrat.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die in Meierberg belegene, im Grundbuche von Rathhof Band 1 Blatt 9 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zieglers Wilhelm Borchers und seiner Ehefrau Adele, geb. Grobnickel, eingetragene Stätte Nr. 46 in Meierberg in einer Größe von 49 a 72 qm mit 6,70 M Reinertrag und einem Mietwert von 60 M, am

Freitag, den 5. Januar 1912,

vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Alverdissen, den 31. Oktober 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

Stechbrief.

Gegen den Stallschweizer Fritz oder Paul Braun, geboren am 26. Oktober 1892 in Breslau, zuletzt in Varenholz in Sippe, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen §§ 223, 223a St.-G.-B. verhängt.

Es wird um Verhaftung, Ablieferung desselben in das nächste Gerichtsgefängnis, sowie Nachricht hierher zu den Akten D. 27/11 ersucht.

Hohenhausen, den 1. November 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Walter Theopold in Blomberg ist zum Vertrauensmann für den Bezirk 2, welcher die Stadt Blomberg umfaßt, durch Beschluß des Genossenschaftsvorstandes gewählt, nachdem der bisherige Vertrauensmann — Fabrikbesitzer August Recker daselbst — in Folge Übergang seines Betriebes zur Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft aus der diesseitigen Berufsgenossenschaft ausgeschieden ist.

Detmold, den 27. Oktober 1911.

Der Vorstand

der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Fürstentums Lippe beschäftigten Personen.

Krieger.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Bendix zu Schötmar soll mit Genehmigung des Gläubiger-Ausschusses eine Abschlagsverteilung von 20% erfolgen.

Nach dem auf der Gerichtsschreiberei Fürstlichen Amtsgerichts II hier ausliegenden Verzeichnis sind 32 755 M 09 $\frac{1}{2}$ nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.

Der erforderliche Massebestand ist dazu vorhanden.

Salzungen, den 1. November 1911.

Rauchschwalbe,

Konkursverwalter.

Bekanntmachung.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1912, Ausreise nach Tsingtau: Januar oder Frühjahr 1913, Heimreise: Frühjahr 1915 bzw. 1916. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1893 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 M Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldeb Scheins zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:

Kommando des III. Stammseebataillons,
Wilhelmshaven.

Bekanntmachung.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou (Küstenartillerie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1912, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1913 bzw. 1914, Heimreise: Frühjahr 1915 bzw. 1916. Bedingungen: Mindestens 1,64 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1893 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 M Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldeb Scheins zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:

Kommando der Stammabteilung der Matrosenartillerie Kiautschou, Cuxhaven.